

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Billstraße“, Bahn-km 3,131 bis 3,131 der Strecke 1244 Hamburg Hbf - Aumühle in der Stadt Hamburg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (Planfeststellungsbehörde) vom 14.07.2026, Az. 571ppü/018-2025#001 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Adam-Riese-Str. 11 -13, 60327 Frankfurt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 24.07.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 06.08.2026** im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Hamburg/Schwerin, Standort Hamburg, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg oder per E-Mail an Kanzlei-Sb1-hmb-swn@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Billstraße“ in Hamburg, Bahn-km 3,131 bis 3,131 der Strecke 1244 Hamburg Hbf - Aumühle, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzanlagen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau des bisherigen Bauwerks mit Bauwerksnummer 1244/3, 131/1615, das die S-Bahn-Strecke 1244 (Strecke der S2) über die Billstraße führt;
- Errichtung neuer Widerlager unter Pfahlgründung am Standort des vorhandenen Bauwerks; dabei Anbau mit Raumfuge an die von der Erneuerung nicht betroffene, danebenliegende EÜ der Fernbahnstrecke 6100 über die Billstraße;

- Ausführung des Überbaus als zweigleisige stählerne Fachwerkbrücke;
- Ausführung der Ansichtsflächen der künftigen Widerlager sowie der Flügelwände in Sichtbeton und zum Teil mit rotem Verblendmauerwerk.
- Im Bereich des Vorhabens Erneuerung der Bahnerdung, der Streckenentwässerung, des Bahnkörpers, der Leit- und Sicherungstechnik sowie der S-Bahnstromanlage (Stromschienen).

Bauzeitlich ist das Vorhaben mit der temporären Inanspruchnahme überwiegend öffentlicher Flächen (einschließlich temporären Straßensperrungen), teilweise jedoch auch von Grundstücksflächen Dritter verbunden. Für die Gründung ist eine bauzeitliche Wasserhaltung erforderlich. Es finden bauzeitliche Eingriffe in Natur und Landschaft statt, die, soweit nicht vermeidbar, ausgeglichen – etwa durch Rekultivierung in Anspruch genommener Böden – bzw. ersetzt werden.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen, landschaftspflegerische Maßnahmen, Immissionsbeeinträchtigungen durch Lärm und Erschütterung und temporäre Straßensperrungen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, den Naturschutz, den Denkmalschutz, das Abfallrecht, den Natur- und Artenschutz und den Straßenverkehr.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Hamburgischen Obergerichtsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht

Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Hamburg/Schwerin
Hamburg, 14.07.2026